

§38

Ausweisung

(1) Für die Verwirklichung der Ausweisung (§59 StGB) sind zuständig:

- a) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik mit Hauptwohnung gemeldet sind (§ 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965, GBl. II S. 761), das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt
- b) bei Verurteilten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder die nach §10 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind, das für den letzten Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt.

(2) Der Leiter des Volkspolizeikreisamtes bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Ausweisung.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen erkannt, ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Leiter des Volkspolizeikreisamtes eine Ausfertigung des Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen zuzustellen.

§40

(1) Hat das Gericht nach § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens acht Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden, die diese Prüfung ermöglicht.

(2) Für die Verwirklichung der vom Gericht nach § 47 Abs. 2 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt.

(3) Die Einleitung der Verwirklichung erfolgt durch die Zustellung eines Verwirklichungsersuchens und einer Ausfertigung der nach § 47 Abs. 2 StGB getroffenen Entscheidung an das nach Abs. 2 zuständige Organ.

(4) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung nach §47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftentlassenen verantwortlichen Organen (§ 59 Abs. 1 SVWG) zusammenzuarbeiten. Auf Ver-